

# DER ABLAUF EINES STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNGSVERFAHRENS

Rechtsgrundlage:  
Strafprozessordnung  
(StPO)

Polizei/Staatsanwaltschaft erfährt  
durch eine Strafanzeige oder auf  
sonstigem Wege von der möglichen  
Begehung einer Straftat (vgl. § 158 I  
StPO)

Vorprüfung, ob ein  
Anfangsverdacht  
vorliegt

Falls **verneint**,  
Einstellung des  
Verfahrens, § 170 II  
StPO § 152 II

Falls **bejaht**: Einleitung eines  
Ermittlungsverfahrens, § 160 I  
StPO

Beweiserhebungen führen  
zu *keinem* weiteren  
Tatverdacht

**Beweiserhebungen:** Zeugen werden vernommen,  
Sicherstellung von Urkunden, Einholung von  
Gutachten, Augenscheinseinnahmen;  
dem Beschuldigten wird rechtliches Gehör sowie  
Akteneinsicht gewährt (spätestens nach Abschluss  
der Ermittlungen, § 147 II StPO)

Beweiserhebungen führen zu  
einem Tatverdacht, *Schuld*  
wäre aber *gering*

Staatsanwalt beantragt gegebenenfalls beim  
Ermittlungsrichter einen  
Durchsuchungsbeschluss oder Haftbefehl;  
vorab Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Einstellung des  
Verfahrens gemäß §§  
153, 153 a I StPO

Beweiserhebungen führen zu einem *hinreichenden*  
Tatverdacht, Schuld wäre auch mehr als gering

Staatsanwalt erhebt  
Anklage: §§ 170 I,  
152 StPO